



Antwort zur Anfrage Nr. 0365/2026 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Marienborn betreffend
Verkehrssituation nach den Schneefällen im Winter (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Warum erfolgt in Marienborn keine Schneeräumung vor allem der Straßen der Kategorien 3 und 4, zumal der Schnee sehr lange liegengeblieben ist? Insbesondere die sehr steil ansteigende Straße Zum Knechelberg wurde tagelang nicht geräumt, so dass es dort zu Verkehrsproblemen gekommen ist. Wir bitten um Mitteilung der Gründe.

Antwort:

Nach § 17 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) ist die Stadt für die Schneeräumung auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte zuständig.

Unabhängig von Teil A (städtische Reinigung) oder Teil B (Anliegerreinigung) der Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verantwortung der Schneeräumung und Bestreuung der Gehwege den Eigentümer:innen der bebauten und unbebauten Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen.

Die Verwaltung ist für die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht auf Straßen verantwortlich und hat für die Sicherstellung die Stadtreinigung Mainz beauftragt.

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in 4 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst). Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2, entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen.

Die Nebenstraßen in Marienborn, die nicht den gesetzlich geforderten Winterdienst erfordern, sind in Priorität 3 oder 4 gelistet.

Die Schneeräumung im angegebenen Zeitraum, musste weiterhin in Stufe 1 und 2 erfolgen und parallel konnte nur vereinzelt Stufe 3 bedient werden.

Die Straße "Zum Knechelsberg" wird im Abschnitt zwischen Im Borner Grund und in den Neun Morgen in der Priorität 1 im Fahrbahnwinterdienst betreut.

Frage 2:

Warum erfolgt eine zu späte oder gar keine Schneeräumung bzw. ein entsprechendes Streuen der Zuwegungen zu den Straßenbahnhaltestellen in Marienborn, z.B. „Im Borner Grund"? Wer ist für die Räumung zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeit liegt bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft.

Frage 3:

Warum gab es keine Schneeräumung des Fuß- und Radweges auf der Brücke zwischen Marienborn und Bretzenheim? Wer ist für die Räumung zuständig?

Antwort:

Hierzu ist die Verwaltung in Klärung bezüglich der Zuständigkeit.

Frage 4:

Es ereignete sich mindestens zweimal ein Busunfall der Linie 70 im Bereich der Bushaltestelle „Marienborn - Bahnhof“ in der Achardstraße. Was waren jeweils die Gründe dafür und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um dies in Zukunft zu verhindern?

Antwort:

Die Achardstraße befindet sich bereits in Priorität 1 und der Bereich, in dem der Bus fährt, wird winterdienstlich betreut.

Hintergrund war eine temporäre Änderung der Verkehrsführung bzw. eine Sperrung im Haltestellenbereich. Diese Information konnte in den betroffenen Fällen nicht rechtzeitig und vollständig in allen operativen Abläufen berücksichtigt werden, insbesondere bei kurzfristigen Personal- bzw. Fahrzeugeinsätzen im Linienwechsel. Als Reaktion darauf wurden die internen Kommunikationsprozesse sowie die Informationsweitergabe an das Fahrpersonal überprüft und optimiert.

Mainz, 16.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete